

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Az.: B-01/21-00/IX

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

Antragsteller

gegen

1. den FDP-Kreisverband [...], vertreten durch die Vorsitzende [...], [...], [...]
2. den Kreisverband [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

Antragsgegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei am 21. Januar 2021 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Dr. Schütt, Nüsch und Hannappel ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Das Verfahren wird auf Antrag des Antragstellers an das zuständige Landesschiedsgericht [...] verwiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

Das Verfahren ist an das Landesschiedsgericht (LSchG) zu verweisen, weil das Bundesschiedsgericht (BSchG) sachlich nicht zuständig ist.

Nach § 30 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) sind u.a. die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden, wenn in der SchGO nichts anderes bestimmt ist. Rechtsgrundlage für die Verweisung ist mithin § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Das BSchG ist sachlich nicht zuständig.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Wahl des Wahlkreisbewerbers zur Bundestagswahl in der Wahlkreismitgliederversammlung vom 1. Dezember 2020 zu der die Antragsgegner gemeinsam eingeladen hatten. Für die Anfechtung dieser Wahl ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig. § 10 Nr. 2 SchGO ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Wahl zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei handelt. Die Bewerber für die Bundestagswahl werden auf der Ebene der Landesparteien aufgestellt.

Auf den Antrag des Antragstellers hin ist das Verfahren an das zuständige Landesschiedsgericht der FDP und zwar das Landesschiedsgericht [...] zu verweisen.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 28 Abs. 1 SchGO). Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig (§ 28 Abs. 3 Satz 1 SchGO).

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Hannappel